

Die Satzung des Jules-Verne-Clubs

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jules-Verne-Club“.
- (2) Der Jules-Verne-Club hat seinen Sitz in Bremerhaven.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Jules-Verne-Club ist ein nicht eingetragener Verein privaten Rechts. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Beantragung der Anerkennung als gemeinnütziger Verein ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nicht beabsichtigt.
- (2) Zweck des Jules-Verne-Clubs ist die Förderung des Andenkens an und die Beschäftigung mit Leben und Werk sowie die Pflege des literarischen Erbes des Autors Jules Verne (1828–1905).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung einer Internetseite, die Versendung von Club-Nachrichten, ein regelmäßig erscheinendes gedrucktes Magazin für die Mitglieder, die Förderung von Übersetzungen und Buchausgaben sowie die Durchführung von Seminaren, Tagungen und Lesungen.
- (4) Der Jules-Verne-Club ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke; er ist nicht gewinnorientiert und ohne kommerzielle Interessen tätig. Mittel des Jules-Verne-Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Jules-Verne-Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jules-Verne-Clubs fremd sind, finanziell begünstigt werden.
- (5) Durch Mitglieder für den Jules-Verne-Club getätigte Ausgaben werden nur in entsprechender Höhe erstattet, Vergütungen werden nicht gezahlt (ehrenamtliche Tätigkeit).

§ 3 Finanzen und Kassenprüfung

- (1) Der Jules-Verne-Club finanziert sich auf der Basis seiner Mitgliederbeiträge. Im Fall, dass sich Guthaben anhäufen, hat der Vorstand Maßnahmen zu treffen, um dieses Vermögen zu Gunsten des Satzungszwecks zu verwenden.
- (2) Die/der Vorsitzende oder ein von ihm ernanntes Vorstandsmitglied führt als Bevollmächtigte/r ein Clubkonto, über das alle Einnahmen und Ausgaben des Jules-Verne-Clubs

abgewickelt werden. Die/der Vorsitzende kann die Ernennung ohne Frist oder Begründung widerrufen.

(3) Ein vom Vorstand ernanntes Clubmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, fungiert als Kassenprüfer/in. Dieses Amt besteht bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine Wiederernennung ist möglich. Das Ergebnis der geschäftsjährlich bis zum 31. März des Folgejahres erfolgenden Kassenprüfung wird den Mitgliedern entweder über das Club-Magazin oder durch Rundschreiben mitgeteilt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglied des Jules-Verne-Clubs kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform bei dem/der Vorsitzenden durch Zusendung des Aufnahmeantrags zu beantragen. Anträge von Minderjährigen bedürfen dabei der Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter/s/in. Der/die Vorsitzende entscheidet gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Antragsteller/in kein Rechtsmittel zu.

(3) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind dazu angehalten, die Ziele und Interessen des Jules-Verne-Clubs zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift und, sofern verfügbar, eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

(4) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mindestbeitrag beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung 12.- EURO pro Jahr für Mitglieder im Inland und 15.- EURO pro Jahr für Mitglieder im Ausland.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahme mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages, die Folgebeiträge sind in jedem Geschäftsjahr bis zum 31. März zu zahlen. Mit dem Beitrag werden die bestehenden Kosten des Jules-Verne-Clubs wie Internetgebühren, Produktionskosten des Clubmagazins, sonstige Publikationen, Portogebühren etc. gedeckt. Der Bezug des Clubmagazins ist im Mitgliedsbeitrag enthalten; es wird den Mitgliedern nach dem jeweiligen Erscheinen zugeschickt.

(5) Die Clubmitglieder können und sollen sich aktiv an der Clubarbeit beteiligen. Jedes Mitglied besitzt Stimmrecht bei der Wahl des Vorsitzenden und kann für die Position des Vorsitzenden kandidieren oder um Ernennung zum Mitglied des Vorstands bitten. Jedes Mitglied kann Vorschläge einreichen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit (Ausscheiden),
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit (Ausscheiden),
- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Ausscheiden nach Absatz 4.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Mitteilung in Textform (per Brief oder E-Mail) gegenüber dem/der Vorsitzenden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (mit einfacher Mehrheit) mit sofortiger Wirkung aus dem Jules-Verne-Club ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Jules-Verne-Club und/oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

(4) Die Mitgliedschaft (mit Ausnahme des ersten Jahres der Mitgliedschaft) endet jedoch automatisch, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum 31. März des laufenden Jahres gezahlt wurde (Ausscheiden).

(5) Mit Austritt, Ausschluss oder Ausscheiden enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem Jules-Verne-Club.

§ 6 Die Organe des Jules-Verne-Clubs

(1) Die Organe des Jules-Verne-Clubs sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(2) Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden und
- mindestens zwei und höchstens sechs weiteren Mitgliedern.

(3) Vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Jules-Verne-Club in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Festlegung der Form gemäß § 7 Absatz 1 dieser Satzung; Aufstellung der Tagesordnung, bzw. der Abstimmungspunkte,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Führen der Bücher,
- Vorschläge zur Änderung der Beitragshöhe des Mitgliederbeitrags gemäß § 4 Absatz 4,
- Ernennung der/des Kassenprüferin/s.

(5) Alle sonstigen Belange des Jules-Verne-Clubs jenseits der Aufgaben der Mitgliederversammlung werden in gemeinsamer Absprache von dem/der Vorsitzenden und den Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Bei Stimmgleichheit liegt die letztendliche Entscheidung bei dem/der Vorsitzenden.

(6) Für die Wahl und Amtsdauer der/des Vorsitzenden gilt Folgendes:

- a) Die Amtszeit des/der Vorsitzenden entspricht dem Intervall der Mitgliederversammlungen nach § 7 Absatz 1, d. h. die Fortführung des Amtes muss dann durch die Mitglieder bestätigt oder ein/e neue/r Vorsitzende/r gewählt werden.
- b) Der/die Kandidat/in mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gilt als gewählt.
- c) Eine Wiederwahl ist möglich.
- d) Der/die Vorsitzende kann durch Beschluss in einer besonderen zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden.
- e) Der/die Vorsitzende kann das Amt vorzeitig niederlegen, mit Wirkung des auf den Monat der Erklärung folgenden Monatsletzten. Eine solche Erklärung ist in Schriftform gegenüber dem Vorstand abzugeben.

(7) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der/dem Vorsitzenden auf unbestimmte Zeit ernannt oder abberufen.

Treten ernannte Vorstandsmitglieder von ihrem Amt zurück oder scheiden sie aus anderen Gründen, etwa nach § 5 aus, wird bei Bedarf oder bei Notwendigkeit gemäß § 6 Absatz 2 ein neues Vorstandsmitglied *ernannt*.

Scheidet der/die Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit nach § 7 Absatz 1 aus, sind vom Restvorstand unverzüglich Neuwahlen einzuleiten. Für die weiteren Vorstandsmitglieder gilt Absatz 6 entsprechend.

Veränderungen bei der Besetzung der weiteren Vorstandsmitglieder werden den Mitgliedern in Textform mitgeteilt.

(8) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorsitzende/r und Vorstand zahlen Beiträge wie alle anderen Mitglieder und haben die gleichen Rechte der Mitglieder wie in § 4 und § 5 genannt.

(9) Die Vorstandsmitglieder haften dem Jules-Verne-Club gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Jules-Verne-Club das betroffene Mitglied des

Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung und Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle fünf Jahre statt. Die Form, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen, können sein:

- a) Präsenzversammlung
- b) virtuelle Mitgliederversammlung
- c) Verfahren in Textform zur Beschlussfassung

Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung und teilt diese in der Einladung mit.

(2) Anstelle einer Präsenzversammlung (Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) oder einer virtuellen Mitgliederversammlung (Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) ist ein Verfahren in Textform (Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c) zur Beschlussfassung in allen den Jules-Verne-Club betreffenden Angelegenheiten gleichgestellt. Dazu müssen alle Mitglieder durch den Vorstand im Vorfeld per Brief oder per E-Mail über die zur Abstimmung stehenden Tagesordnungspunkte informiert und zur Stimmabgabe eingeladen werden.

Die Beteiligung der Mitglieder hat bei Durchführung des Verfahrens in Textform in einer vom Vorstand festzulegenden Form der Stimmabgabe zu erfolgen. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende über die Gültigkeit der abgegebenen Stimme.

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Mitgliederbeschluss ohne tatsächliche Versammlung der Mitglieder gültig, wenn

- a) alle Mitglieder am Verfahren in Textform beteiligt (d. h. darüber informiert und hierzu eingeladen) wurden,
- b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben, wobei der Abgabetermin mindestens drei Wochen nach Versendung der Einladung gemäß Buchstabe a) zu liegen hat,
- c) der Beschluss mit der für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Ergebnisse sind den Mitgliedern in Textform mitzuteilen.

(3) Werden die unter Absatz 2 Satz 5 Buchstabe a) bis c) genannten Bedingungen nicht erfüllt, dann muss die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bzw. b) abgehalten werden.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) und b) erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Jules-Verne-Club bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand in Textform mit Begründung vorliegen. Der/die Versammlungsleiter/in hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Bei Abstimmungen über einzelne Tagungsordnungspunkte gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(7) Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl oder die Abberufung des/der Vorsitzenden,
- b) Festlegung der Beitragshöhe nach § 4 Absatz 4, auf etwaigen Vorschlag des Vorstands,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Jules-Verne-Clubs, vorbehaltlich § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2.
- e) sonstige dem Zweck des Jules-Vernes-Clubs dienende Angelegenheiten, soweit diese nicht durch diese Satzung dem Vorstand oder der/dem Vorsitzenden zugewiesen sind.

(8) Die Mitgliederversammlung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a) und b) wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied nach interner Abstimmung geleitet. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in. Für die Durchführung des schriftlichen Verfahrens gemäß Absatz 2 ist der Vorstand zuständig.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Jules-Verne-Clubs es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt in analoger Anwendung der unter § 7 dieser Satzung festgelegte Inhalt. Die Einladungsfrist nach § 7 Absatz 4 reduziert sich in diesem Fall auf mindestens zehn Tage.

§ 9 Auflösung des Jules-Verne-Clubs

(1) Der Jules-Verne-Club kann per Beschluss durch eine Zweidrittelmehrheit der Clubmitglieder aufgelöst werden. Außerdem gilt der Jules-Verne-Club als aufgelöst, wenn nach Ausscheiden, Amtsniederlegung/Rücktritt oder Abwahl des/der Vorsitzenden nicht innerhalb von 6 Monaten eine Nachfolge angetreten wurde.

(2) Wenn sich nach § 6 Absatz 2 nicht mindestens zwei Mitglieder finden, den Vorstand zu bilden, ist der/die Vorsitzende verpflichtet, die Auflösung des Jules-Verne-Clubs vorzunehmen.

(3) Ein eventuelles Clubvermögen wird bei Auflösung des Jules-Verne-Clubs an eine anerkannte gemeinnützige Organisation gespendet. Über die Auswahl einer solchen Organisation entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit der/die Vorsitzende. Erfolgt die Auflösung nach Absatz 2, entscheidet der/die Vorsitzende allein.

§ 10 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn ihr die am Abstimmungsverfahren teilnehmenden aktuellen Clubmitglieder mit einfacher Mehrheit zugestimmt haben. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Neue Mitglieder erkennen die Satzung mit Eintritt in den Jules-Verne-Club an.

Jules-Verne-Club, Bremerhaven, am 01. Juni 2023